

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten.

**Name des Produkts: BNY Mellon Euroland Bond Fund**

**Unternehmenskennung: 20J7BM7UGA45I5MBWG09**

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Ver-zeichnis von **ökologisch nach-haltigen Wirt-schafts-tätig-keiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Ver-zeichnis der sozial nach-haltigen Wirt-schaftstätig-keiten. Nach-haltige Investi-tionen mit einem Um-welt-ziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
●● <input type="checkbox"/> Ja	●○ <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel</b> getätigt: ___%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit <b>ökologische/soziale Merkmale beworben</b> und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von <b>15,00 %</b> an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen</b> getätigt __ %	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, <b>aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt</b>



## Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt:

- Eine Mindestallokation zu nachhaltigen Anlagen im Sinne der SFDR; und
- Ökologische und/oder soziale Mindeststandard durch den Einsatz von Ausschlüssen, wie unten weiter ausgeführt. Indem der Teilfonds diese Ausschlüsse anwendet, bewirbt er:
  - i) die Achtung sozialer Normen durch den Ausschluss von staatlichen Emittenten, die unter anderem gegen soziale Normen verstoßen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Menschenrechtsverletzungen) und denen Sanktionen auferlegt wurden.
  - ii) einen Übergang zu kohlenstoffarmer Energie, indem Emittenten ausgeschlossen werden, die in erheblichem Umfang an bestimmten kohlenstoffintensiven Aktivitäten beteiligt sind;
  - iii) eine Geschäftsführung im Einklang mit internationalen Normen durch Ausschluss von Unternehmensemittenten, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen, die sich jeweils auf Menschenrechte, Arbeitsstandards, die Umwelt und die Korruptionsbekämpfung beziehen, und
  - iv) eine Verbesserung der Gesundheit und des sozialen Zusammenhalts durch den Ausschluss von Emittenten, die unter anderem an der Produktion von Tabak und an der Herstellung von Waffen beteiligt sind

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Es werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikator eingesetzt, um zu messen, inwieweit die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erreicht werden:

Eine Mindestallokation zu nachhaltigen Anlagen im Sinne der SFDR;

1. Eine Bewertung, ob der Teilfonds mindestens 15 % seines Nettoinventarwerts erfolgreich und kontinuierlich in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR investiert hat.
2. Eine Bewertung, ob und falls zutreffend:
  - Use-of-Proceeds Impact Bonds: Die Erlöse aus solchen Anleihen werden bzw. wurden gegebenenfalls ausschließlich zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten mit positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen verwendet.
  - Wertpapiere, die von Emittenten begeben werden, die eine wesentliche Ausrichtung auf ökologische und/oder soziale Themen aufweisen:
    - a) im Falle von Unternehmensemittenten: Mindestens 20 % ihrer Einnahmequellen stehen bzw. standen gegebenenfalls in Zusammenhang mit positiven ökologischen und/oder sozialen Themen; oder
    - b) im Falle von Emittenten, die keine Unternehmensemittenten sind: Emittenten, die in Bezug auf die Erreichung der Ziele, die in einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen festgelegt sind, als erstklassig bewertet wurden

Der Anlageverwalter kann gegebenenfalls 1) eines oder mehrere der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung oder 2) die Kriterien zur Bestimmung „ökologisch nachhaltiger“ Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Definition in der EU-Taxonomie-Verordnung heranziehen, um positive ökologische und/oder soziale Auswirkungen zu definieren und zu messen oder um die Ausrichtung auf ökologische und/oder soziale Themen zu definieren und zu messen.

3. Ausschlusspolitik: Eine Bewertung, ob der Teilfonds seine Ausschlusspolitik erfolgreich und konsequent umgesetzt hat, indem er sichergestellt hat, dass der Teilfonds nicht in Emittenten investiert, die maßgeblich in Branchen tätig sind, die vom Anlageverwalter als ökologisch und/oder sozial sensibel eingestuft werden und nachstehend aufgeführt sind.
  - Zielwert für die CO<sub>2</sub>-Intensität: Eine Bewertung, ob der Teilfonds in Bezug auf seine direkte Allokation zu Unternehmensemittenten erfolgreich und kontinuierlich eine gewichtete durchschnittliche CO<sub>2</sub>-Emissionsintensität aufrechterhalten hat, die unter derjenigen des jeweiligen Referenzwerts (für Unternehmensanleihen) liegt, wie vom Anlageverwalter definiert und berechnet. Der Anlageverwalter nutzt externe Datenanbieter, um die CO<sub>2</sub>-Intensität des direkten Engagements in Unternehmensemissionen im Verhältnis zu den jeweiligen Allokationen des Referenzwerts zu überwachen, die in seinen Anlageverwaltungssystemen geführt und fortlaufend überwacht werden. Diese Systeme lösen vor dem Handel Warnsignale in Bezug auf Investitionen in solche Vermögenswerte aus, die dazu führen würden, dass dieser Teil des Teilfondsportfolios eine gewichtete durchschnittliche CO<sub>2</sub>-Intensität aufweist, die höher ist als die des Referenzwerts.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das Ziel der nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR, die der Teilfonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, besteht in positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen. Der Teilfonds beabsichtigt, in die folgenden Arten von nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR investieren:

- Use-of-Proceeds Impact Bonds: Wertpapiere, die von Unternehmen oder anderen Emittenten begeben werden, deren Erlöse ausschließlich zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten mit positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen verwendet werden.

- Fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, die von Emittenten begeben werden, die eine wesentliche Ausrichtung auf ökologische und/oder soziale Themen aufweisen:
  - i) im Falle von Unternehmensemittenten: Emittenten, bei denen mindestens 20 % ihrer Einnahmequellen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Themen in Zusammenhang stehen; oder
  - ii) im Falle von Emittenten, die keine Unternehmensemittenten sind: Emittenten, die in Bezug auf die Erreichung der Ziele, die in einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen festgelegt sind, vom Anlageverwalter als erstklassig bewertet wurden

Der Anlageverwalter kann gegebenenfalls 1) eines oder mehrere der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung oder 2) die Kriterien zur Bestimmung „ökologisch nachhaltiger“ Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Definition in der EU-Taxonomie-Verordnung heranziehen, um positive ökologische und/oder soziale Auswirkungen zu definieren und zu messen oder um die Ausrichtung auf ökologische und/oder soziale Themen zu definieren und zu messen.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Die nachhaltigen Investitionen gemäß der SFDR führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels, da sie von externen Datenanbietern in Bezug auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, „UN SDGs“) als „deutlich abweichend“ eingestuft werden oder gegen die vom Anlageverwalter festgelegten Schwellenwerte für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“) verstoßen, oder sie müssen, wenn sie gemäß der EU-Taxonomie bewertet werden, EU-taxonomiekonform sein.

Die PAI-Schwellenwerte werden relativ zum Anlageuniversum festgelegt. Damit wird das Ziel verfolgt, das Engagement in Emittenten mit der schlechtesten Performance bei der Allokation in nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR zu begrenzen. Die Identifikation der Emittenten mit der schlechtesten Performance erfolgt durch die Festlegung eines Mindestschwellenwerts, wobei mindestens 1 % der Anlagen nicht als nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR in Betracht kommen dürfen. Diese Schwellenwerte werden regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht, um der dynamischen Natur des Anlageuniversums Rechnung zu tragen. Weitere Informationen zu den vom Anlageverwalter festgelegten PAI-Schwellenwerten werden den Anteilinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Teilfonds berücksichtigt die folgenden PAIs aus:

Tabelle 1 in Anhang I der Delegierten Verordnung der Kommission:

- 1) Treibhausgasemissionen: Scope 1, 2 und 3
- 2) CO<sub>2</sub>-Fußabdruck: Scope 1, 2 und 3
- 3) THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird: Scope 1, 2 und 3
- 4) Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- 5) Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- 6) Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren: NACE A, B, C, D, E, F, G, H und L
- 7) Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- 8) Emissionen in Wasser
- 9) Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- 10) Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- 11) Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- 12) Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- 13) Geschlechtervielfalt im Verwaltungsrat
- 14) Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).
- 15) THG-Emissionsintensität
- 16) Länder, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Investition des Teilfonds in einen Emittenten wird zum Zeitpunkt der Anlage anhand der PAIs überprüft. Darüber hinaus werden die PAIs gegenüber bestimmten, vom Anlageverwalter festgelegten Schwellenwerten gemessen. Wenn ein PAI-Schwellenwert überschritten wird, wird die Anlage überprüft und kann aus der Allokation des Teilfonds in nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR ausgeschlossen werden.

#### PAI-Datenverfügbarkeit

Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von dritten Datenanbietern angewiesen, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen zu können. Die Verfügbarkeit und die Qualität dieser Daten hat Auswirkungen auf das Ausmaß, in dem jeder dieser PAI berücksichtigt werden kann. Insbesondere die fehlende oder unvollständige Berichterstattung einiger Emittenten hat zur Folge, dass derzeit nur begrenzte Daten zu einigen negativen Indikatoren vorliegen. Für einige der oben aufgeführten obligatorischen PAI kann die Datenabdeckung daher sehr gering sein. Die Analyse des Anlageverwalters der negativen Indikatoren stützt sich auf diese Informationen und die Daten Dritter. Wenn solche Informationen nicht verfügbar oder unvollständig sind, ist die Analyse der negativen Indikatoren durch den Anlageverwalter unvermeidlich eingeschränkt. Da sich die Datenverfügbarkeit im Laufe der Zeit verbessert, wird davon ausgegangen, dass die PAIs auf einen größeren Teil des Anlageuniversums des Anlageverwalters angewendet werden können. Dies ermöglicht einen besseren Einblick in die von den Emittenten verursachten nachteiligen Auswirkungen.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind (die „verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken“), decken zusammengenommen ein sehr breites Spektrum von Bereichen der verantwortungsvollen Unternehmensführung ab, das von Arbeitnehmerrechten über den Verbraucherschutz bis hin zur Unterstützung der international anerkannten Menschenrechte im Einflussbereich eines Unternehmens oder Emittenten reicht.

Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR werden als mit den Grundsätzen der verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken übereinstimmend angesehen, es sei denn, der Emittent besteht ein von einer dritten Partei bereitgestelltes umfassendes Kontroversen-Screening nicht, das entweder direkt eine oder mehrere der Grundsätze der verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken abdeckt oder als angemessener Ersatz für einen oder mehrere der Grundsätze der verantwortungsvollen Unternehmensführung angesehen wird. Es sollte beachtet werden, dass in Ermangelung relevanter Daten davon ausgegangen wird, dass die nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR mit den Grundsätzen der verantwortungsbewussten Unternehmensführung übereinstimmen.

Wenn die Emittenten, in die investiert wird, jedoch die oben genannte Prüfung nicht bestehen, liegt es im Ermessen des Anlageverwalters, die Übereinstimmung mit den verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken ausschließlich auf der Grundlage seiner eigenen Emittentenprüfung festzustellen.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



## Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Teilfonds berücksichtigt die folgenden PAIs aus Tabelle 1 im Anhang I der Delegierten Verordnung der Kommission:

10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
15. THG-Emissionsintensität
16. Länder, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen

Im Rahmen der Gesamtbewertung der PAIs durch den Teilfonds werden diese anhand festgelegter Schwellenwerte gemessen. Wenn die Daten für PAI darauf hinweisen, dass ein Schwellenwert überschritten wurde, kann der Anlageverwalter eine der folgenden Maßnahmen ergreifen, einschließlich (aber nicht beschränkt auf):

- Ausschluss des Emittenten aus dem Teilfonds;
- Verringerung der prozentualen Allokation in dem Emittenten innerhalb des Teilfonds;
- Abmilderung der Auswirkungen auf ein Wertpapier und/oder einen Fonds;
- Kontaktaufnahme mit dem betreffenden Emittenten, um die Auswirkungen an der Quelle abzuschwächen. Wenn die vom Anlageverwalter erhaltenen Daten darauf hindeuten, dass ein PAI-Schwellenwert überschritten wurde, und der Anlageverwalter beschließt, mit dem Emittenten Kontakt aufzunehmen, hat der betreffende Emittent ab dem Zeitpunkt, an dem der Anlageverwalter ihn auf das Problem aufmerksam macht, ein Jahr Zeit, um angemessene Schritte zur Lösung des Problems zu unternehmen; und/oder
- Keine Maßnahmen, mit Begründung.

Ein Bericht über die Berücksichtigung von PAIs wird in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zu der Verfügbarkeit von PAI-Daten und -Beschränkungen finden Sie unter „PAI-Datenverfügbarkeit“.

Nein



## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Wie im Nachtrag dargelegt ist der Teilfonds bestrebt, eine Gesamrendite über der des Referenzwerts, im Vergleich zu dem seine Wertentwicklung gemessen wird, durch die überwiegende Anlage (d. h. mindestens 90 % seines Vermögens) in einem Portfolio von festverzinslichen Anleihen und anderen Schuldtiteln, die von Unternehmen oder Staaten, Behörden, supranationalen oder internationalen Organisationen öffentlichen Rechts begeben sind, oder in Derivaten zu erzielen. Weitere Einzelheiten zur Strategie des Teilfonds sind im Abschnitt „Anlagestrategie“ des Nachtrags aufgeführt.

Bei seinen Anlageentscheidungen verwendet der Anlageverwalter zwecks Bewertung einer Anlage ebenfalls eine Kombination aus externem und/oder internem ESG-Research, und er beurteilt die Eignung eines Emittenten in ihrer Gesamtheit auf der Grundlage seiner ESG-Ratings. Externes ESG-Research wird von externen Datenanbietern bezogen.

ESG-Beschränkungen, zu denen die hausinternen ESG-Ratings des Anlageverwalters und Daten Dritter gehören, dienen dazu, Anlagen in Emittenten zu verhindern oder zuzulassen, die von nachhaltigkeitsbezogenen Merkmalen abhängig sind. Diese Kontrollen, die auf den nachstehenden Angaben beruhen, werden gegen den Teilfonds kodiert und aktualisiert, sobald neue Informationen aufgenommen werden:

- Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR;
- Ausschlusspolitik

Die Anlagestrategie wird im Rahmen des Anlageprozesses kontinuierlich umgesetzt, indem die Investitionen zum Zeitpunkt des Erwerbs als auch fortlaufend die unten beschriebenen verbindlichen Elemente erfüllen müssen.

### ● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Ziele verwendet werden, sind wie folgt:

1. Der Teilfonds investiert mindestens 15 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR.

2. der Anlageverwalter schließt Direktinvestitionen in staatliche Emittenten aus, die gegen soziale Normen verstoßen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Menschenrechtsverletzungen) und Sanktionen unterliegen. Zur Feststellung solcher Verstöße kann der Anlageverwalter unter anderem auf den Freedom House Score, die Sanktionslisten der UNO und der EU sowie den Fragile States Index zurückgreifen.

Der Anlageverwalter schließt Direktinvestitionen in staatliche Emittenten aus, die seiner Einschätzung nach – auf Grundlage einer Analyse der CO<sub>2</sub>-Emissionsdaten auf Länderebene oder zukunftsorientierter Klimaindikatoren – kohlenstoffintensiv sind. Insbesondere schließt der Anlageverwalter mindestens 10 % der staatlichen Emittenten aus, die in Bezug auf die Kohlenstoffintensität als „Worst-in-Class“ gelten, und/oder er begrenzt die Allokation des Teilfonds in staatliche Emittenten, die sich nicht zur Erreichung des Klimaneutralitätsziels verpflichtet haben, indem er sicherstellt, dass diese Allokation die entsprechenden Arten von Emittenten im Referenzwert nicht übersteigt.

Die vorgenannten Ausschlüsse für staatliche Emittenten gelten nicht automatisch, wenn:

- es sich bei der erworbenen Emission um einen Use-of-Proceeds Impact Bond handelt; und/oder
  - die staatlichen Emittenten in den Sonderziehungsrechten des Internationalen Währungsfonds enthalten sind (inkl. der USA, des Vereinigten Königreichs, Japans, Chinas und Deutschlands, was von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen kann). Im Zusammenhang mit der Bewertung dieser Emittenten folgt der Anlageverwalter einem qualitativen Ansatz und berücksichtigt deren Rolle bei der Bereitstellung von Liquidität für die Weltwirtschaft.
3. Der Teilfonds schließt direkte Investitionen in Unternehmensemittenten aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters:
    - 5 % oder mehr ihres Umsatzes aus der Produktion von Tabak erzielen;
    - Die Beteiligung an der Produktion umstrittener Waffen (definiert als alles, was mehr als 0 % des Umsatzes aus der Produktion umstrittener Waffen ausmacht);
    - 5 % oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und/oder 10 % oder mehr ihres Umsatzes aus der Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen, es sei denn: a) bei der erworbenen Emission handelt es sich um einen Use-of-Proceeds Impact Bond wie im Nachtrag beschrieben und/oder b) der Emittent verfügt über einen soliden und klar definierten Plan zum Ausstieg aus dem Kohlebergbau und/oder der Kohleverstromung vor (i) 2030 im Fall von Emittenten mit Sitz in einem entwickelten Markt oder (ii) 2040 im Fall von Emittenten mit Sitz in einem aufstrebenden Markt; Ein „definierter Plan“ bedeutet, dass der Emittent öffentlich seinen Kohleausstieg bis 2030 oder 2040 angekündigt hat, und dass der Anlageverwalter in einer internen Bewertung zu dem Schluss gekommen ist, dass dieses Datum erreichbar und der Plan umsetzbar ist;
    - Als in schwerwiegende Kontroversen im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung verwickelt erachtet werden (einschließlich erheblicher Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze). Zur Klarstellung, der Anlageverwalter stützt sich zwar auf mehrere externe Datenquellen zur Prüfung in Bezug auf Kontroversen, aber die Entscheidung, ob ein Emittent an einer Kontroverse oder einem Verstoß beteiligt erachtet wird und ob diese Kontroverse oder dieser Verstoß andauert, liegt im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters.
  4. In Bezug auf Direktinvestitionen in forderungs-/hypothekenbesicherte Wertpapiere schließt der Teilfonds diejenigen Wertpapiere, die gemäß dem hausinternen Bewertungssystem des Anlageverwalters die beiden niedrigsten ESG-Gesamtbewertungen aufweisen (d. h. diejenigen, die auf einer Skala von 1 bis 5 mit 4 und 5 bewertet wurden, wobei 1 die höchste und 5 die niedrigste Bewertung darstellt) ebenso aus wie nicht bewertete Wertpapiere.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Was die gute Unternehmensführung („Good Governance“) betrifft, so verweist die SFDR zwar auf vier Schlüsselbereiche (solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), doch ist der Anlageverwalter der Auffassung, dass eine Bewertung der guten Unternehmensführung von Unternehmensemittenten eine breite Palette von Faktoren in Bezug auf die Prozesse umfassen sollte, anhand derer die Unternehmen ihre Tätigkeiten ausüben.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Der Anlageverwalter berücksichtigt dies im Rahmen einer Bewertung, wobei entsprechende interne Gruppen die Aufsicht über die Unternehmensführung und Validierung übernehmen. Die Bewertung kann zum Ausschluss von Unternehmensemittenten führen, wenn für diese die Bewertung der guten Unternehmensführung als nicht bestanden gilt. Im Rahmen dieser Bewertung werden die folgenden Faktoren berücksichtigt:

- Erstens bewertet er, sofern entsprechende Daten verfügbar sind, ob bekannte Kontroversen in Bezug auf die Praktiken eines Unternehmens existieren, die eine schwerwiegende Verletzung etablierter Normen darstellen und somit auf ein Versagen der breiteren Governance-Mechanismen deuten.
- Zweitens wird der Anlageverwalter auch jeden Unternehmensemittenten berücksichtigen, der unter Verwendung des eigenen Bewertungssystems des Anlageverwalters das insgesamt niedrigste fondsrelevante ESG-Rating aufweist. Diese Ratings sollen u. a. einen Gesamtüberblick über die Kontrollen und Prozesse geben, die ein Unternehmen zur Unternehmensführung einsetzt.
- Drittens wird der Anlageverwalter auch zusätzliche interne qualitative Bewertungen berücksichtigen, um Datenlücken und Probleme mit der Datenqualität zu erfassen und um eine gute Unternehmensführung auf zukunftsgerichteter Basis zu bewerten.

Um Unklarheiten zu vermeiden: Eine gute Unternehmensführung wird nicht in Bezug auf Emittenten bewertet, die keine Unternehmen sind, z. B. Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, die von Regierungen, supranationalen Organisationen und/oder öffentlich-rechtlichen internationalen Einrichtungen ausgegeben werden.



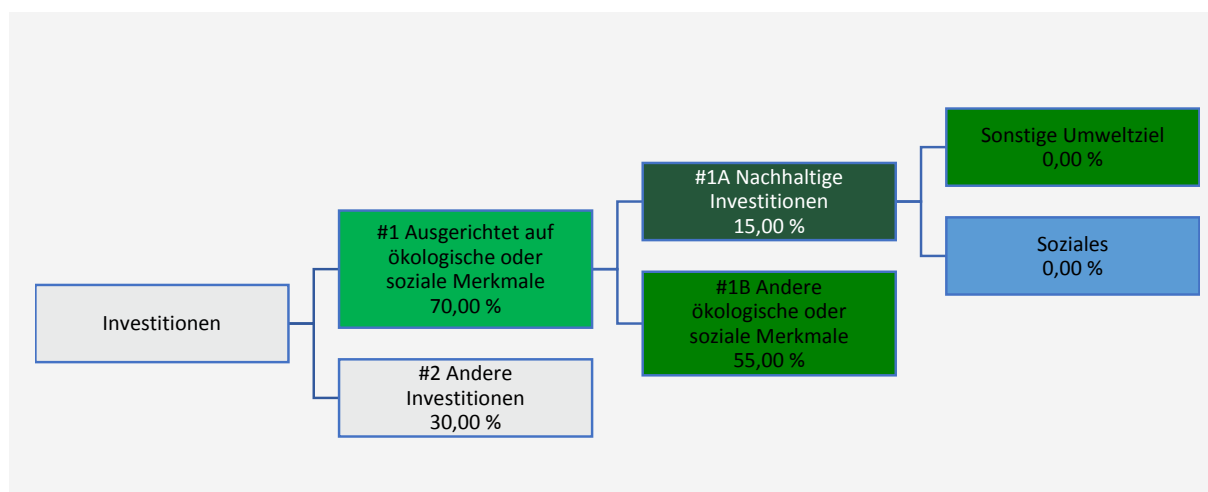
## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 70 % des Nettoinventarwerts werden investiert, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen.

Das nachstehende Diagramm zur Vermögensallokation dient der Veranschaulichung der typischen Vermögensaufteilung dieses Teilfonds. Der Teilfonds ist verpflichtet, mindestens 15 % seines NIW in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR zu investieren, die ein Umweltziel und/oder ein soziales Ziel haben. Dessen ungeachtet ist die Vermögensallokation auf Umweltziele und soziale Ziele nicht festgeschrieben, und der Teilfonds ist daher nicht verpflichtet, einen Mindestprozentsatz des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR zu investieren, die speziell ein Umweltziel oder ein soziales Ziel haben.

Der Teilfonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale sowohl durch einen ausschließenden Ansatz als auch durch Allokationen in bestimmte nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR und in Emittenten mit geringerer Kohlenstoffintensität. Die Angaben in #1 stellen eine Kombination aus beiden Ansätzen dar. Die Mindestallokation zu nachhaltigen Anlagen im Sinne der SFDR in #1A angegeben. Die Angaben in der nachfolgenden Abbildung #1B repräsentiert den Anteil des Portfolios, der bestimmte Arten von Anlagen ausgeschlossen hat, wie weiter oben unter „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben. Dieser Anteil des Portfolios ist daher durch das Fehlen dieser Anlagen auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate (FDI) können eingesetzt werden, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, da sie ein indirektes Engagement bieten, das die Ausschlusskriterien gemäß dem Abschnitt „Verbindliche Elemente“ in Anhang II, weitgehend erfüllt. Um Zweifel auszuschließen: FDI werden nicht eingesetzt, um ein Engagement in nachhaltigen Investitionen gemäß der SFDR zu erhalten.



**In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

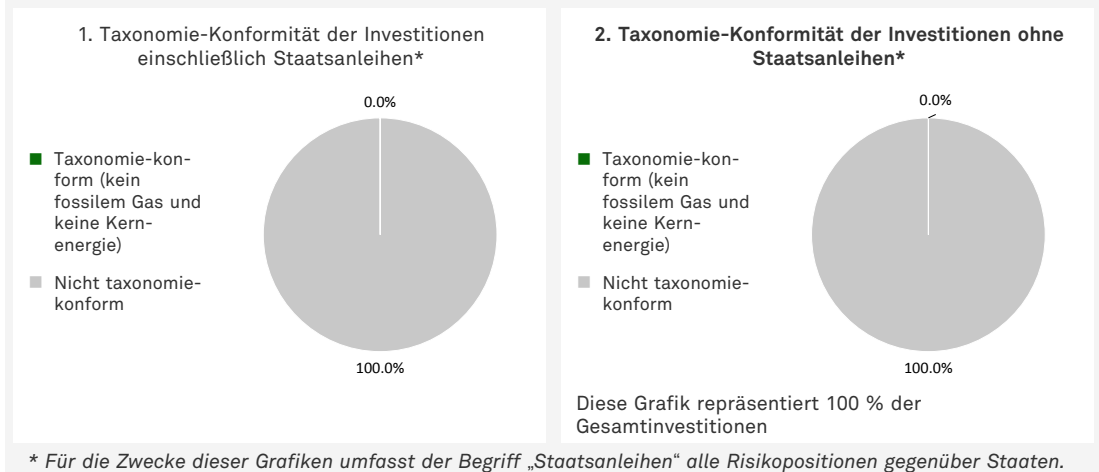
0 %. Es gibt keine Mindestanforderung hinsichtlich der Übereinstimmung der vom Teilfonds gehaltenen nachhaltigen Anlagen mit der ökologischer Zielsetzung der EU-Taxonomie.

● **Investiert das Finanzprodukt in mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundenen Tätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen<sup>1</sup>?**

- Ja:
- In fossiles Gas     In Kernenergie
- Nein

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: – **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln – **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft. – **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Übergangstätigkeiten: 0,00 %  
Ermöglichende Tätigkeiten: 0,00 %

<sup>1</sup> Mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Beschränkung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen – bitte beachten Sie die Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für mit fossilem Gas und Kernenergie verbundene Wirtschaftstätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



### Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

0 %. Die EU-Taxonomie-Verordnung hat mehr bindende Anforderungen eingeführt, um zu bestimmen, ob eine Tätigkeit für Finanzmarktteilnehmer als „ökologisch nachhaltig“ gilt. Der Teilfonds legt derzeit keinen Mindestanteil seines Vermögens fest, der in Anlagen investiert werden muss, die zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung beitragen (oder nicht dazu beitragen). Auf kurze bis mittelfristige Sicht erwartet der Anlageverwalter, dass die erforderlichen Daten für diese Arten von Investitionen möglicherweise nicht verfügbar sind, um sich zu einer Mindestallokation zu verpflichten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



### Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0 %. Es existiert kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne der SFDR mit einem sozialen Ziel. Der Teilfonds wird mindestens 15 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR investieren, wobei davon ausgegangen wird, dass dies wahrscheinlich 1 % des Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR mit einem sozialen Ziel beinhaltet. Die Vermögensallokation ist allerdings nicht festgelegt und spiegelt möglicherweise nicht wider, wie der Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt investiert ist.



### Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Anlagen sind:

- Liquide und barmittelähnliche Vermögenswerte, die in der Regel zu Zwecken des Liquiditätsmanagements gehalten werden und die nicht unter die Ausschlüsse gemäß dem Abschnitt „Verbindliche Elemente“ in Anhang II fallen.
- Organismen für gemeinsame Anlagen, die in der Regel zu Liquiditätszwecken oder zu vorübergehenden Anlagezwecken gehalten werden und nicht unter die Ausschlüsse gemäß dem Abschnitt „Verbindliche Elemente“ in Anhang II fallen.
- Barmittel, die zu Zwecken des Liquiditätsmanagements auf einem Depotkonto/Depotkonten verwahrt werden.
- Derivate (FDI), die in der Regel zu Absicherungszwecken oder Anlagezwecken gehalten werden und die nicht unter die Ausschlüsse gemäß dem Abschnitt „Verbindliche Elemente“ in Anhang II fallen.

Für diese Anlagen wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz in Betracht gezogen.



## Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nr.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



## Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [www.bny.com/investments](http://www.bny.com/investments)

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.